Gartenordnung
des Kleingärtnervereins Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch Zwischenpachtvertrag seitens der Stadt Röthenbach an der Pegnitz dem Kleingärtnerverein Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V. überlassenen Grundstücken.

Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des mit der Stadt Röthenbach bestehenden Zwischenpachtvertrages. Mit dieser Gartenordnung werden die Verpflichtungen, die der Kleingartenverein Flora Röthenbach e.V. von der Stadt Röthenbach übernommen hat an die Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.

Alle Unterpächter sind verpflichtet, die Bestimmungen der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages einzuhalten.

§ 2 Nutzung des Kleingartens

Der durch einen Unterpachtvertrag den Vereinsmitgliedern überlassene Kleingarten darf nur zur Nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Betätigung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung genutzt werden (§ 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz).

Mindestens ein Drittel der Fläche der Kleingartenanlage ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. Maximal ein Drittel der Fläche dürfen mit Wegen und Gebäuden bebaut sein.

Der Kleingarten ist vom Pächter nach der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dazu gehört insbesondere das Entfernen von Un-/Beikräutern, bevor sie die Blühreife erlangen oder das Wachstum der Nutzpflanzen beeinträchtigen, sowie regelmäßiges Rasenmähen und sauber halten der Wege innerhalb des Kleingartens.

§ 3 Pacht von Gartenparzellen innerhalb der Dauerkleingartenanlage

(1) Über die Verpachtung einer Kleingartenparzelle innerhalb der Dauerkleingartenanlage entscheidet der Vorstand.

(2) Das Pachtverhältnis beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Unterpachtvertrag schriftlich zwischen dem Unterpächter und dem Kleingärtnerverein Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V. (Verpächter) geschlossen wird.

Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Das Pachtverhältnis wird in den folgenden Fällen beendet durch

a) Kündigung der Gartenparzelle durch den Pächter oder

b) Kündigung der Mitgliedschaft durch den Pächter, das Pachtverhältnis endet in diesem Fall spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft oder

c) Kündigung der Mitgliedschaft durch den Kleingartenverein Flora Rötehnbach e. V., das Pachtverhältnis endet in diesem Fall spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft oder

d) durch den Tod des Pächters.
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten, Lebenspartners oder eines Abkömmlings kann das Unterpachtverhältnis übertragen werden, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr befreit.

e) durch Kündigung durch den Verpächter nach den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes.

f) Wissentlich falsche Angaben oder wenigstens mutwillige Unterdrückung von Informationen und Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrags, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

(4) Mit Kündigung der Mitgliedschaft / Pachtvertrag endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten mit einer Frist von einem Monat. Der Garten fällt an den Verein zurück. Sofern der Garten durch ein neues Mitglied genutzt wird, ist das mit der Übernahme und der ordnungsgemäßen Nutzung des Gartens verbundene persönliche Eigentum des ausscheidenden Mitgliedes (Bebauung, Anpflanzung u.a.) vom neuen Nutzer käuflich zu erwerben oder vom ausscheidenden Mitglied zu entfernen. Die Vereinbarung dazu treffen das ausscheidende Mitglied und der neue Nutzer eigenverantwortlich. Falls zwischen diesen keine Einigung erzielt wird, sind der Umfang des persönlichen Eigentums, sowie dessen Preis durch eine vom Vorstand des Vereines beauftragte Schätzkommission festzulegen. Die Kosten der Schätzung tragen die Vertragspartner.

§ 4: Schätzpflicht bei Übergabe eines Gartens

(1)
- (a) Bei Veräußerung und Übergabe eines Gartens an einen neuen Pächter ist der Wert des Gartens durch die Schätzer des Vereins zu ermitteln.
- (b) Die Schätzpflicht entfällt bei Übergabe an den Ehegatten, Geschwister oder Verwandte in direkter Linie bis zur 3. Generation
- (c) Darunter sind Kinder, Enkelkinder und Urenkel zu verstehen.

(2)
- (a) Der ermittelte Schätzwert wird sowohl dem Veräußerer des Gartens als auch den Interessenten vorab mitgeteilt.

(b) Vorhandene Mängel, die im Rahmen der Schätzung festgestellt werden, mindern den Schätzpreis entsprechend.

(c) Der so ermittelte Wert ist die unverbindliche Verhandlungsbasis für den Veräußerungspreis des Gartens.

(d) Vorhandene Einrichtungsgegenstände und Werkzeug sowie Geräte, die der Interessent mit übernehmen möchte, sind nicht Bestandteil der Schätzung.

(e) Eine Feststellung der Höhe für die Ablöse hierfür obliegt allein dem Veräußerer und dem Interessenten.

(3)

(a) Wird vom Veräußerer der ermittelte Schätzwert des Gartens angezweifelt, so kann er den Ehrenrat anrufen, damit dieser über seine Einwände entscheidet.

(b) Das Ergebnis des Ehrenrates ist endgültig und nicht anfechtbar.

(4)

(1) Damit eine zeitgemäße Schätzung des Gartens erfolgen kann, werden bei Bedarf die Schätzer auf entsprechende Kurse geschickt.

(2) Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu bezahlen.

(3) Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Schätzer einen Beleg über die von ihm verauslagten Gebühren für den Schätzkurs vorlegt.

(4) Bei Bedarf kann der Schätzer einen Vorschuss beim Verein für die Teilnahme am Schätzkurs beantragen.

(5) Über die Gewährung des Vorschusses kann der Kassier allein entscheiden.

§ 5 Gartenlaube

In jedem Kleingarten ist die Einrichtung von je einem Gartenhäuschen (Gartenlaube) in einfacher und leichter Bauweise bis zu 15,6 qm Grundrissgröße, ohne Obergeschoss und Unterkellerung bzw. tieferes Fundament als 30 cm, gestattet. Die Gartenhäuschen müssen zwecks Erhaltung eines sauberen Städte- und Landschaftsbildes nach näherer Weisung der Stadtverwaltung Röthenbach a. d. Pegnitz einheitlich errichtet werden und einer zweckmäßigen Fluchtlinie entsprechend ausgerichtet sein. Die Stadtverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, widerrechtlich errichtete Bauwerke auf Kosten und Gefahr der betreffenden Garteninhaber abzubrechen. Ein überdachter Freisitz von höchstens 8,4 qm Grundfläche ist gestattet. Die Bauhöhe des gesamten Objektes darf höchstens 3,0 m erreichen.

Lauben in Kleingartenanlagen sind genehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne von Artikel 65 der Bayerischen Bauordnung. Dies gilt sowohl für deren Errichtung oder Änderung, als auch für die Beseitigung.

Die Anträge auf Genehmigung (Bauanträge) sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei der Errichtung der Laube und eines Freisitzes ist der beigefügte Grundriss (Anlage 1) genauestens einzuhalten. Eigenmächtige Abweichungen sind nicht zulässig, sie berechtigen den Kleingartenverein “Flora“ den Rückbau zu verlangen.

§ 6 - Unzulässige Benutzung der Gartenlaube

Die Benutzung der Gartenlauben oder deren Überlassung an Dritte zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- und ähnlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 7 - Öffnung der Anlage, Eingangstore

Die Kleingartenanlage muss in der Zeit vom 01.04. - 31.10. eines Jahres tagsüber für die Allgemeinheit offengehalten werden. Nach Eintritt der Dunkelheit und in der Zeit vom 01.11. des laufenden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres auch tagsüber hat jeder Unterpächter dafür zu sorgen, dass die Eingangstore jeweils beim Betreten und Verlassen der Anlage verschlossen werden. Jeder Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.

§ 8 - Gemeinsame Arbeitszeiten

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamer Arbeitsleistung/Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage Folge zu leisten; gleiches gilt für Veranstaltungen. Unterpächter, die aus persönlichen, sowie gesundheitlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen und hierfür keine Ersatzperson einsetzen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld abzulösen. Die Höhe des Ablösebetrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anzahl der Arbeitsdienststunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen zu beteiligen.

Vorstand- und Verwaltungsmitglieder sind von der gemeinsamen Arbeitsleistung befreit.

§ 9 - Wege und Hecken

(1)Jeder Unterpächter hat den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg in einem ordentlichen Zustand zu halten. Dazu gehört u. a. die regelmäßige Entfernung von fremdwachsenden Pflanzen.

(2)Die Hecken der Parzelle zum vorbeiführenden Anlageweg und den seitlichen Nachbarn dürfen die Höhe von 130 cm nicht überschreiten. Hecken an der Straßenseite und im rückwärtigen Teil des Gartens zum angrenzenden Gartenpächter dürfen die Höhe von 200 cm erreichen.

(3)Bei Pflege und Instandhaltung sind die geltenden Naturschutzgesetze zu beachten, insbesondere die geltenden Schutzfristen.

(4)Ein Formschnitt ist in den Sommermonaten regelmäßig durchzuführen, insbesondere in einem Zeitraum von maximal 14 Tagen vor dem Stadtfest und vor dem Blumenfest.

(5)Die Hecken dürfen keinesfalls die Verkehrssicherheit vorbeikommender Passanten gefährden.

(6)Es ist verboten, immergrüne Hecken (u. a. Thuja oder Kirschlorbeer) und Hecken aus Nadelhölzern bzw. Waldbäumen zu pflanzen.

(7) Abweichend von Absatz 6 genießen immergrüne Hecken (u. a. Thuja oder Kirschlorbeer) und Hecken aus Nadelhölzern bzw. Waldbäumen Bestandsschutz, soweit sie nachweislich bereits am 25.03.2023 vorhanden waren.

(8) Der Bestandsschutz nach Absatz 7 umfasst ausschließlich den am 25.03.2023 vorhandenen Pflanzenbestand an seinem damaligen Standort und in seiner damaligen Ausdehnung. Er berechtigt nicht zur Erweiterung, Verlängerung, Verdichtung oder wesentlichen Verjüngung der geschützten Hecke. Eine reine Ersatzbepflanzung aus dem nachgewiesenen Bestand eingehender Pflanzen kann auf Antrag gegenüber dem Vorstand nach dessen Ermessen genehmigt werden.

(9) Werden unter den Bestandsschutz fallende Pflanzen entfernt oder müssen sie aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Pflanzenschutzes, aufgrund behördlicher Anordnung oder wegen sonstiger zwingender Gründe beseitigt werden, dürfen sie nicht durch Thuja, Kirschlorbeer, Koniferen, Nadelhölzer oder Waldbäume ersetzt werden. Eine Ersatzbepflanzung darf nur mit nach dieser Gartenordnung zulässigen Gehölzen erfolgen.

(10) Der Bestandsschutz nach Absatz 7 lässt die Regelungen dieser Gartenordnung über zulässige Heckenhöhen, Grenzabstände, Pflegepflichten, Rückschnitt, Verkehrssicherheit, die Beachtung naturschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Befugnisse des Vorstands nach § 10 und § 13 unberührt.

(11) Bei einem Pächterwechsel dürfen nach Absatz 7 geschützte Anpflanzungen nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als immergrüne Hecke, Thuja-, Koniferen-, Nadelholz- oder Waldbaumhecke zur Entfernung verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Anpflanzung gegen die Vorgaben der Absätze 2 bis 5 oder gegen sonstige zwingende Bestimmungen der Gartenordnung verstößt oder soweit sie nicht unter den nachweislichen Bestandsschutz fällt.

(12) Der Nachweis des Bestands am 25.03.2023 obliegt dem jeweiligen Unterpächter. Als Nachweise kommen insbesondere datierte Lichtbilder, Unterlagen des Vereins, Protokolle von Gartenbegehungen, frühere Schätzunterlagen, nachvollziehbare Zeugenaussagen oder sonstige geeignete Unterlagen in Betracht. Über Zweifel hinsichtlich des Umfangs des Bestandsschutzes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Unterpächters.“

§ 10 - Baumschutzordnung

Das Abholzen von Bäumen, aller Art und das Entfernen von Hecken muss vom Vorstand schriftlich genehmigt werden.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, ggf. eine Ersatzneuanpflanzung anzuweisen.

Die Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach an der Pegnitz hat Gültigkeit.

§ 11 - Wald- und Ziergehölze

Wald- und Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze, die am 25.03.2023 vorhanden sind, genießen Bestandsschutz.

§ 12 - Grenzabstand

Bäume, Sträucher, Hecken oder Wein- bzw. Hopfenstöcke, dürfen nicht in einer geringeren Entfernung als 50 cm von der Grundstücksgrenze zum Gartennachbarn gepflanzt oder gehalten werden. Der Pflanzabstand ist so zu wählen, dass die Pflanze in jedem Fall innerhalb des eigenen Gartens gepflegt werden kann. Am 25.03.2023 bereits bestehende Anpflanzungen dieser Art gelten auch mit geringerem Abstand zum Nachbargarten als genehmigt.

§ 13 – Gartenbegehungen

Der Vorstand führt in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Ankündigung eine Gartenbegehung durch. Dazu kann er sich der Mithilfe weiterer Vereinsmitglieder bedienen. Dabei ist zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag und der Gartenordnung eingehalten werden.

Festgestellte Mängel werden dem Gartenpächter mitgeteilt und sind von diesem, unter Festsetzung einer Frist, bis zum festgelegten Termin vollständig zu beseitigen.

Bei mehrmaligen Verstößen kann eine Abmahnung und, bei Nichtbeachtung, die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter erfolgen.

§ 14 - Vereinseinrichtungen, Spielen auf Wegen und Parkplätzen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelfen oder diese dem Vorstand zu melden. Wege und Parkplätze dürfen zu Spielzwecken nicht benützt werden. Die Aufsichtspflicht von Kindern ist von deren Eltern oder Beauftragten jederzeit zu gewährleisten.

§ 15 - Schädlingsbekämpfung

Das Ausbringen von Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

§ 16 - Geruchsbelästigung

Das Ausbringen von Jauche und anderen Düngestoffen ist an Sonn- und Feiertagen, sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

§ 17 - Verbrennen von Gartenabfällen

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen verboten. Offenes Feuer im Grill und kleine Feuerstellen (z.B. Feuerkörbe/Feuerschale etc.) sind unter ständiger Aufsicht von erwachsenen Personen und Bereitstellung von Löschwasser gestattet.

§ 18 - Gemeinsame Einrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.

Zäune dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft errichtet bzw. geändert werden.

Die Anlage und Unterhaltung von Wasserleitungen einschließlich der Hauptwasserzählerschächte innerhalb der Kleingartenanlage sind Angelegenheit des Zwischenpächters. Das gleiche gilt für die Wasserleitung bis einschließlich zum Absperrventil vor der Wasseruhr in den Kleingartenparzellen.
Den Beauftragten des Vereins ist zu Prüfzwecken jederzeit Zugang zu gewähren.

§ 19 - Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist gestattet, wenn durch die Haltung der Kleintiere keinerlei Belästigung oder Schädigung der Gartennachbarn eintritt. Zu keiner Jahreszeit dürfen Kleintiere im Bereich der Gartenkolonie frei herumlaufen. Ebenso ist das Freilaufen lassen von Hunden in der Gartenanlage verboten. Katzen dürfen in der Anlage aus Gründen des Vogelschutzes nicht gehalten werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Aufhängen von Nistkästen und Anlegen von Hecken die Vermehrung der Nutzvögel zu fördern. Das Nachstellen von Nutzvögeln ist ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Kleingartens.

§ 20 - Radfahren und Fahren von motorisierten Fahrzeugen

Das Radfahren auf den Wegen der Kleingartenanlage ist in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Dies gilt auch für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (Elektrofahrräder, Pedelecs bis 25 km/h). Auf Fußgänger sowie die Parzelleneingänge ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das Fahren erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, insbesondere mit E-Scootern, S-Pedelecs, Mopeds, Motorrädern und Pkw, ist verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle sowie Einsatzfahrzeuge von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Anlieferung oder Abholung schwerer Gegenstände, kann der Vorstand auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Pächters eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilen. In diesem Fall ist ausschließlich

Schrittgeschwindigkeit zulässig. Nach Beendigung der Be- oder Entladetätigkeit bzw. des genehmigten Vorhabens ist das Fahrzeug unverzüglich aus der Kleingartenanlage zu entfernen. Ein Verbleib oder Parken in der Anlage ist nicht gestattet.

Der Pächter bzw. Fahrzeugführer haftet für sämtliche durch das Befahren verursachten Schäden an Wegen, Grünanlagen, Einfriedungen oder sonstigen Einrichtungen der Kleingartenanlage.

§ 21 - Ruhe und Ordnung

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kleingartenanlage ist jedes Gartenmitglied zuständig und verantwortlich. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Sportliche sowie spielerische mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigungen sind in der Kleingartenanlage verboten. Des Weiteren ist das Aufstellen von Sportgeräten, darunter zählen, u.a. Trampoline, in den einzelnen Parzellen, nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Vorstand berechtigt, vom Pächter Abhilfe zu verlangen. Der Anordnung des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann der Gartenpächter abgemahnt und bei erneuter Zuwiderhandlung kann das Pachtverhältnis zum nächsten 30.11. eines Jahres gekündigt werden.

Das Ausüben ruhestörender Gartenarbeit ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall, vorab vom Vorstand zu genehmigen.

§ 22 - Geräteschuppen, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen

Sämtliche bauliche Anlagen bzw. Veränderungen sind genehmigungspflichtig. Als Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen zu verstehen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht [oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist,] oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Gewächshäuser dürfen eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten.
Zelte und Gartenpavillons dürfen für längstens sieben Kalendertage aufgestellt werden.

Sichtschutzwände dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Bei Sichtschutzwänden an der Grenze zum Gartennachbarn ist dessen Verständnis einzuholen. Die Anzahl der Sichtschutzzäune ist vor der Genehmigung von der Vorstandschaft zu prüfen.

Weitere bauliche Anlagen (u. a. Geräteschuppen) können im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden. Entscheidend ist hierbei, welche baulichen Änderungen im Garten bereits vorgenommen wurden.

§ 23 - Kompostplätze

Kompostplätze sollen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden. Sie dienen ausnahmslos der Ablagerung kompostierbarer organischer Abfälle.

§ 24 - Stromaggregate und Solaranlagen

Stromaggregate dürfen nur zur Durchführung von Gartenarbeiten eingesetzt werden (nicht erlaubt ist der Dauerbetrieb z.B. für Kühlung oder zum Batterie aufladen).

Solaranlagen sind pro Pachtgarten bis zu einer maximalen Gesamtleistung von 800 Watt zulässig. Die Solaranlagen sind ausschließlich auf bestehenden Dachflächen anzubringen.

§ 25 - Antennen

Funk- und Fernsehantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Darunter fallen u.a. Satelittenempfangsanlagen.

§ 26 – Aufstellen von Pools

(1) Das Aufstellen von Pools mit einem Gesamtfassungsvermögen von max. 2 Kubikmetern ist zulässig.

(2) Für bereits am 19.03.2022 bestehende Pools mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 Kubikmeter wird die Genehmigung zur Aufstellung in der bisherigen Form bis zum 31.12.2027 verlängert.

(3) Für die in Satz 2 genannten Pools ist der Erwerb vor dem 19.03.2022 entsprechend glaubhaft zu machen.

(4) Bei gebrauchten Pools zählt als Kaufdatum der Tag des Erwerbs des gebrauchten Pools, nicht das ursprüngliche Kaufdatum.

§ 27 - Verwaltung und Aufsicht

Diebstähle, Personen- und Sachschäden innerhalb der Kleingartenanlage sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
Die Verwaltung ist berechtigt, die Gartenparzelle nach vorheriger Ankündigung, zu Kontrollzwecken, auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.

Die an den Anschlagtafeln in der Anlage veröffentlichen Beschlüsse und Anordnungen sind für jeden Unterpächter verbindlich.

§ 28 - Weiterverpachtung des Kleingartens

Eine eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung der Gartenparzelle ist verboten.

Unterpacht oder Überlassung der Bewirtschaftung an nicht zur Familie gehörende Personen ist untersagt.

Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

§ 29 - Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen Gartenordnung, Unterpachtvertrag oder Anordnung der Vorstandschaft kann, soweit nicht die Kündigung des Unterpachtverhältnisses angezeigt ist, eine Geldbuße angeordnet werden.

§ 30

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

§ 31 Sprachliche Benennung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher einschließlich diverser Form.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen der Gartenordnung gegen höherwertigeres Recht verstoßen, so wird nur diese Regelung ungültig und ist durch eine ihr nahekommende rechtskonforme Regelung zu ersetzen. Alle übrigen Regelungen dieser Gartenordnung bleiben wirksam.

Stand: 18.10.2026
§20 durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2026 modernisiert
§9 durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2026 Absatz 7 – 12 hinzugefügt

Anlage 1
Grundriss
Anlage 2
Beitrags-,Gebührenordnung des Kleingärtnervereins Flora

Anlage 3
Baumschutzordnung der Stadt Röthenbach

ANLAGE 1

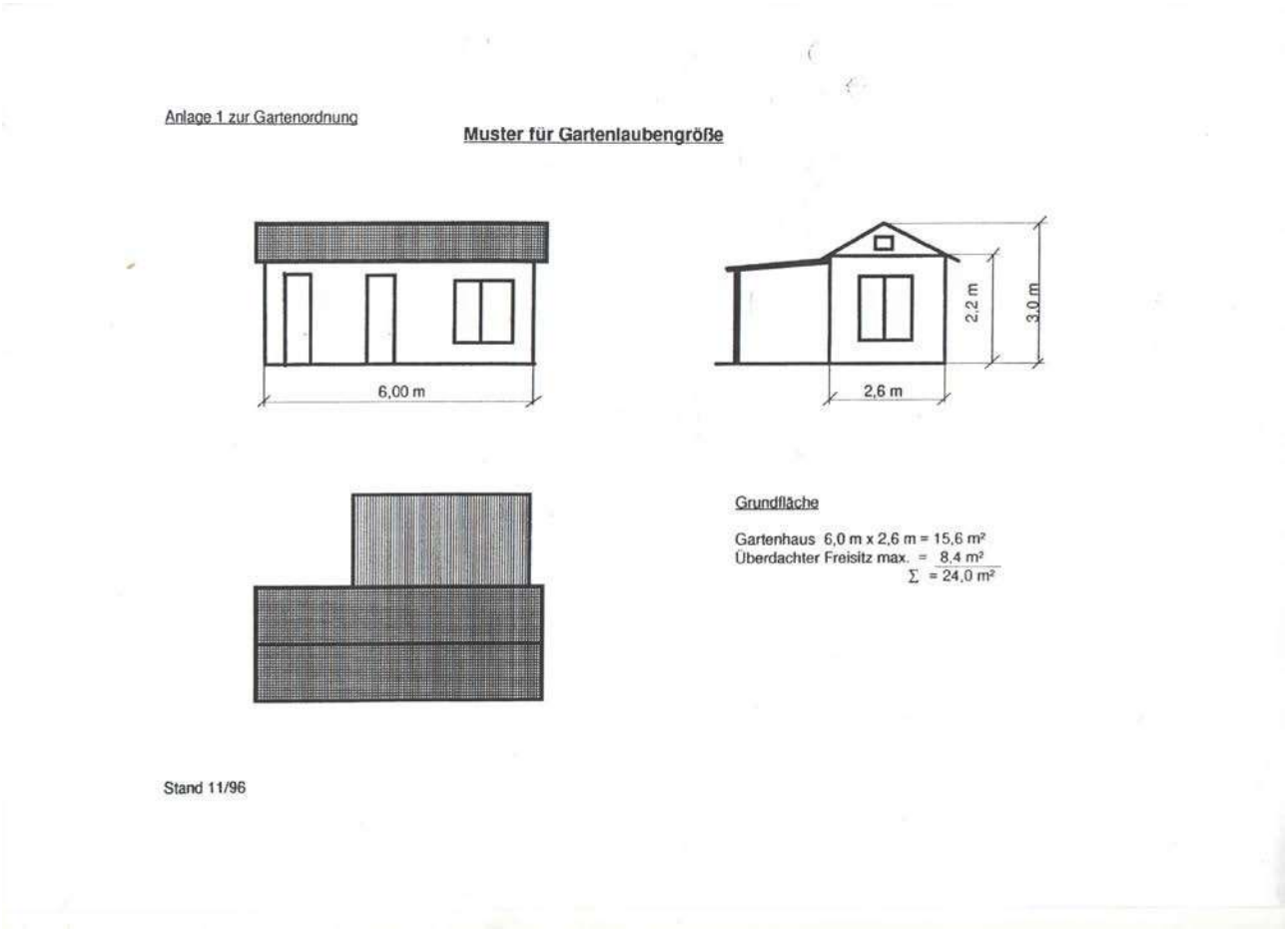

ANLAGE 2

Ordnung zur Regelung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Verwaltungsgebühren

des Kleingärtnervereins Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V. **§ 1**

Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Umlagen, und Gebühren. Sie kann insoweit nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 1), 2.

die Aufnahmegebühr (§ 3 Abs. 2) und

3. die Umlagen (§ 3 Abs. 3).

Die Aufteilung des Wasserverlusts der Kleingartenanlage auf die Kleingärten im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung ist keine Umlage im Sinne dieser Ordnung.

(2) Der Gesamtvorstand beschließt über die Verwaltungsgebühren (§ 4).

(3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich wie folgt:

Bezeichnung	Kategorie	Beschreibung	Jahresbeitrag
A-Mitglied	1000	Mitglieder über 18 Jahre mit Unterpachtvertrag (aktives Gartenmitglied)	60 €
A-Mitglied	1010	Mitglieder über 18 Jahre ohne Unterpachtvertrag (passives Gartenmitglied)	30 €
B-Mitglied	2000	Mitglieder über 18 Jahre ohne Unterpachtvertrag, (Ehe- oder Lebenspartner)	15 €
B-Mitglied	2010	Ehrenmitglieder	0 €
C-Mitglied	3000	Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50% (Kategorie 1010)	15 €
J-Mitglied	4000	Einzelmitglied Jugend von 0 bis 18 Jahre	0 €

(2) Bei Aufnahme in den Kleingärtnerverein Flora Röthenbach an der Pegnitz e.V. ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro zu entrichten. Diese wird zusammen mit dem ersten zu zahlenden Mitgliedsbeitrag erhoben.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(4) Ermäßigte Beitragsformen der Kategorien 2000, 2010, 3000 und 4000 müssen gesondert beantragt werden. Entsprechende Nachweise bzw. geeignete Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung in die entsprechende Kategorie.

Veränderungen die zu einem Wegfall der ermäßigten Beitragsform führen, sind dem Gesamtvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind dem Gesamtvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit folgenden Vorfällen bzw. Maßnahmen sind gebührenpflichtig:

Maßnahme / Vorfall	Gebührenhöhe
a) Schätzung eines Kleingartens durch die Schätzkommission	40 €
b) Überschreibung eines Kleingartens	40 €

c) Grundgebühr Wasserzähler bei Jahresabrechnung	5 €
d) Austausch der Oberteile des Wasserventils (vor der Wasseruhr)	20 €
e) Austausch des defekten Wasserzählers	20 €
f) Sperrung der Wasserversorgung infolge Zahlungsverzugs	50 €
g) Aufheben der Wassersperre	50 €
h) Nicht geleisteter, vorgeschriebener Arbeitsdienst	15 € je Stunde
i) Mahngebühr 1. Mahnung bei Zahlungsverzug	5 €
j) Mahngebühr 2. Mahnung bei Zahlungsverzug	10 €
k) Versandkostenpauschale bei Jahresabrechnung	2 €
l) Falscher Einbau des Wasserzählers nach Wasseröffnung	100 €
m) Nichtabsperrung der Wasserventils vor Wasseröffnung	100 €
n) Nicht Einbau des Wasserzählers nach Wasseröffnung	100 €
o) verspätetes ablesen der Wasseruhr	40 €
p) Nicht Ausbau des Wasserzählers nach Wasserschließung	100 €

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) trägt der Veräußerer. Diese wird mit der Gartenendabrechnung angefordert.

(3) Die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe b) trägt der Nachpächter. Diese wird mit der ersten Abrechnung angefordert.

Ausgenommen hiervon ist die Überschreibung des Kleingartens an Familienangehörige bzw. den/die Lebenspartner/-in.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchstaben i) und j) trägt der Pächter. Diese werden gesondert mit dem Mahnschreiben angefordert.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchstaben c) bis h) und k) bis p) trägt der Pächter. Diese werden mit der Jahresabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Kraft.

ANLAGE 3

V E R O R D N U N G zum Schutz
des Baumbestandes der
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und Ortsteilen
(Baumschutzverordnung)

Im Internet abrufbar unter

https://www.roethenbach.de/rathaus-ortsrecht;baumschutzverordnung;543;19;1.html